

Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung beantragen

Wenn Sie die staatliche Pflichtfachprüfung erstmalig erfolgreich abgelegt haben, können Sie sie zur Notenverbesserung einmalig wiederholen. Ebenso können Sie im Fall des Nichtbestehens die staatliche Pflichtfachprüfung einmalig wiederholen.

Zuständige Stellen

- [Justizprüfungsamt](#)

Basisinformationen

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie sich zum Verbesserungsversuch anmelden. Sie können sich nur einmal zur Notenverbesserung melden und nur das bessere Ergebnis zählt.

Wenn Sie sich vom Verbesserungsversuch zurückziehen oder die Prüfung nicht bestehen, bleibt es bei Ihrem ersten Zeugnis.

Voraussetzungen

Sie haben die staatliche Pflichtfachprüfung im ersten Versuch erfolgreich bestanden oder Ihr Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung liegt nicht länger als 2 Jahre zurück.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung oder zur Notenverbesserung erfolgt unter Bezugnahme auf die frühere Prüfungsnummer.
- Ergänzende Unterlagen reichen Sie bitte nur ein, wenn diese eine Änderung im Vergleich zur ersten Anmeldung belegen sollen (z.B. eine Änderung Ihres Namens).

Verfahren

Nach Antragstellung werden Sie zur Notenverbesserung oder Wiederholungsprüfung zugelassen und zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und im Falle des Bestehens der schriftlichen Prüfung zur mündlichen Prüfung geladen.

Rechtsgrundlagen

- [§ 5 Deutsches Richtergesetz \(DRiG\)](#)
- [§ 5d Absatz 5 Deutsches Richtergesetz \(DRiG\)](#)
- [Bremisches Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung \(JAPG\)](#)

Weitere Hinweise

Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Personalstelle, sofern Sie die Durchführung des Notenverbesserungsversuchs ganz oder teilweise parallel zur Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes beabsichtigen.

Welche Fristen sind zu beachten?

Eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ist spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu beantragen.

Die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung nach dem Nichtbestehen ist nur innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen Prüfung zulässig.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Im Durchschnitt beträgt die Bearbeitungszeit derzeit 5 Werktage.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Die Wiederholungsprüfung nach neuem Recht ist gebührenfrei. Nach § 27 Abs. 2 JAPG a.F. wird für das Verfahren der Notenverbesserung, sofern nicht die zu verbessernde staatliche Pflichtfachprüfung als Freiversuch bestanden wurde, eine Gebühr von 300 Euro erhoben.